



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.228/4-DSK/83

Vereinbarung gemäß Art. 15 a
B-VG zwischen dem Bund und dem
Land Salzburg über den Modell-
versuch eines gemeinsamen Hub-
schrauber-Rettungsdienstes;

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dr. WAGNER

Klappe 2544 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

In der Anlage wird die gegenüber dem Bundesministerium
für Inneres abgegebene Stellungnahme der Datenschutz-
kommission zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15
a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den
Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-
dienstes in 25ffacher Ausfertigung übermittelt.

Beilagen

7. Juli 1983
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

König

Dr. Wagner

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>14</i> -GE/19 <i>83</i>
Datum:	14. JULI 1983
Verteilt:	1983-07-10 <i>Wagner</i>



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.228/4-DSK/83

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land
Salzburg über den Modellversuch
eines gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienstes;

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter ↻

Dr. WAGNER

Klappe 2544 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat den mit do. Zl. 22.018/54-III/4/83 übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz in ihrer Sitzung vom 7. Juli 1983 in Beratung gezogen und folgende S t e l l u n g n a h m e beschlossen:

Zu § 1 Abs. 2:

Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten wird empfohlen, die Umschreibung der Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen der Formulierung der §§ 6 und 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz anzugleichen und anstelle der Worte "erforderlich ist", die Worte "eine wesentliche Voraussetzung bildet" zu verwenden.

Zu den § 4 Z. 3 und § 5 Z. 4:

Der Datenschutzkommission ist die Notwendigkeit der Ermittlung und

Übermittlung personenbezogener medizinischer Daten im Rahmen der Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben bewußt. Für das Ziel des Modellversuches aber - nämlich Finanzierungsmodelle zu erarbeiten - können, nach Ansicht der Datenschutzkommission, personenbezogene medizinische Daten nicht mehr von Interesse sein. Angesichts des hohen Sensibilitätsgrades von Gesundheitsdaten wird vorgeschlagen, eine Bestimmung, die die Anonymisierung dieser Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt anordnet, in die Vereinbarung aufzunehmen.

Für die gemäß Art. II vorgesehene endgültige Einrichtung eines Hub-schrauber-Rettungsdienstes wird empfohlen, die derzeit in den §§ 4 Z. 3 und 5 Z. 4 relativ abstrakt umschriebenen Datenarten unter Berücksichtigung der im Modellversuch gewonnenen Erfahrungen konkret anzuführen, um dem für ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen (§§ 6, 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz) bestehenden Determinierungsgebot gerecht zu werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Juli 1983

Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. W. W.